



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1373/I/61/2021	Datum 30.12.2021	Aktenzeichen I6104-02-04
------------------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	17.01.2022	öffentlich
Stadtrat	14.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz - Neue Verbandsordnung Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens stimmt der neuen Entwurfsfassung der Verbandsordnung des ZÖPNV Rheinland-Pfalz Süd zu und beschließt somit deren inhaltliche Umsetzung.

Begründung:

Mit der Novellierung des Nahverkehrsgesetzes ist eine Anpassung der Verbandsordnung des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd erforderlich. Das Nahverkehrsgesetz trat im Februar 2021 in Kraft und regelt die Organisationsstruktur des öffentlichen Personennahverkehrs. Diese Regelungen bilden im Wesentlichen die Organisationsänderungen der letzten Jahre seit dem Beschluss des letzten Nahverkehrsgesetzes im Jahr 1995 ab. Die bedeutenden Neuerungen des Nahverkehrsgesetzes sind der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung Ende 2023, Konkretisierung des ÖPNV als kommunale Pflichtaufgabe), die Schaffung von Regionalausschüssen sowie die Etablierung der Verkehrsverbünde im Gesetz. Die Änderungen des Nahverkehrsgesetzes haben diesbezüglich tiefgreifende Auswirkungen auf die Planung des öffentlichen Personennahverkehrs in Rheinland-Pfalz. Der neue Entwurf der Verbandsordnung beinhaltet viele grundlegende Änderungen. Aus diesem Grund ist die Zustimmung jedes einzelnen Verbandsmitglieds des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd erforderlich, um die neue Verbandsordnung zu beschließen. Als eines der Mitglieder ist die Zustimmung der Stadt Pirmasens ebenfalls erforderlich.

Der Entwurf der neuen Verbandsordnung wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet. Diese bestand unter anderem aus Vertretern der folgenden Institutionen: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Landkreistag Rheinland-Pfalz, Stadtag Rheinland-Pfalz, Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Rhein-Nahe Verkehrsverbund, Verkehrsverbund Rhein-Mosel, Verkehrsverbund Region Trier, Zweckverband Personennahverkehr Rheinland-Pfalz

Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd) wird umbenannt in den Zweckverband öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd). Dieser hat seine zentrale Geschäftsstelle in Kaiserslautern und befasst sich insbesondere mit Beschlüssen des Haushalts, der Planung und Gestaltung des Schienenverkehrs sowie der regionalen Buslinien und verkehrspolitischen Leitlinien. Die Mitglieder sind die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Dabei handelt es sich um die im Gesetz definierten Städte und Landkreise im Zuständigkeitsbereich des ZÖPNV RLP Süd.

Weiterhin wurden mit den beiden Regionalausschüssen „Rheinhessen-Nahe“ und „Pfalz“ zwei neue Organe des Zweckverbandes geschaffen, welche in einer ähnlichen Form bereits heute schon existieren.

Die Beschlüsse des Regionalausschusses Pfalz gehen in die heute bestehende Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) ein. Somit ist zwischen dem ZÖPNV Rheinland-Pfalz Süd und den beiden Verkehrsverbünden RNN und VRN eine enge Kooperation und Zusammenarbeit angestrebt. Beschlüsse des Regionalausschusses Pfalz, welche den Verkehrsverbund Rhein-Neckar direkt betreffen, fließen somit in die Verbandsversammlung des ZRN mit den dortigen Stimmverhältnissen ein. Das Land Rheinland-Pfalz ist ebenfalls vollwertiges Mitglied in den Regionalausschüssen.

Die Regionalausschüsse haben ebenfalls regionale Geschäftsstellen, welche das operative Geschäft, mit der Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben, zur Kernaufgabe haben.

Des Weiteren wurden Anpassungen bei der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung umgesetzt. Während bislang jedes Mitglied des Zweckverbandes eine Stimme in der Verbandsversammlung hatte, bekommt nun jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme zugeteilt. Für die Stadt Pirmasens bleibt es somit bei einer Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt Mitglied des Zweckverbandes ist, wird für den betroffenen Landkreis und die kreisangehörige Stadt die Zahl der Stimmen so bestimmt, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde liegt. Außerdem verfügt das Land über 40 % der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

Zudem wurden Anpassungen bei der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vorgenommen. So sind bei Beschlüssen über den Erlass und die Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 Nahverkehrsgesetz erforderlich. Diese Formulierung bestand bisher in einer ähnlichen Weise, wurde nun jedoch mit einer rechtlichen Grundlage hinterlegt. Zusätzlich sind Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, nicht wirksam, wenn mindestens drei-Viertel der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen. Zudem sind Umlaufbeschlüsse bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie der Bestellung oder Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder des Verbandsdirektors. Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung werden

bis zu zwei Stellen für die Position des Verbandsdirektors zur Verfügung gestellt. Bisher wurde die Stelle von ausschließlich einer Person besetzt.

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 Nahverkehrsgesetz zufließenden Mittel gedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Verbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans. Bislang wurde die Finanzierung in der alten Fassung des Nahverkehrsgesetzes in § 10 Abs. 2 geregelt. Reichen diese finanziellen Mittel nicht zur Deckung des Finanzbedarfs aus, so verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss auf geeignete Alternativvorschläge. Somit sollen möglichst Reduzierungen im Leistungsangebot vermieden werden. Außerdem übernimmt das Land Rheinland-Pfalz als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage, falls eine Erhebung erforderlich ist. Die übrigen 60 % übernehmen die weiteren Mitglieder des Verbandes. Bislang war die Verteilung mit 20 % (Land) und 80 % (Aufgabenträger) angesetzt. Des Weiteren kann zur Finanzierung von Aufwendungen, welche ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, eine Sonderumlage von diesen Mitgliedern erhoben werden. Wird ein besonderes Interesse des Landes an dieser Maßnahme begründet, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage. Außerdem wird die Betroffenheit der Mitglieder durch die Maßnahme als Bemessungsgrundlage festgelegt.

Der Entwurf der Verbandsordnung ist der Anlage beigefügt.

Bei der Verbandsversammlung des ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd vom 13.12.2021 wurde der Entwurf der neuen Verbandssatzung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gremien beschlossen.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister